Ausgegeben zu Hannover am 19.10.2022

# Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### **■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

# Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik)

Die Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik mache ich nachstehend bekannt. Hannover, 13.09.2022 Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler Präsident

#### Anlage

#### - Ausfertigung -

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 2. Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, 218) die folgende Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik) beschlossen:

#### Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik)

In der Fassung vom 07.07.2022

#### Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für Geotechnik. Bei Baumaßnahmen der geotechnischen Kategorie GK 2 und GK 3 fordert die DIN 4020:2010 - 12 die Einschaltung von Sachverständigen für Geotechnik, soweit nicht das Bauordnungsrecht eine Aufgabenzuweisung an einen Prüfsachverständigen bestimmt. Die in das Register eingetragenen Personen sind Spezialisten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Geotechnik.

Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere

¥ Vorhabenträgerinnen und Vorhaben-

träger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die der Ingenieurkammer ihre Qualifikation im Bereich der Geotechnik nachgewiesen haben.

#### § 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
  - die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
  - 2. ein Hochschulstudium in den Studiengängen Bauingeni-

- eurwesen, Geotechnik oder entsprechenden Fachrichtungen mit einer Vertiefung in einer ingenieurgeologischen oder geotechnischen Studienrichtung absolviert haben und
- besondere Kenntnisse und angemessene Berufserfahrung im Bereich der Geotechnik nachweisen.
- (2) ¹Besondere Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der Geotechnik das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden kann. ²Näheres regeln die nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen

#### **INHALT**

- Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik)
- Sachgebietsregistersatzung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)
- Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau)



Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

#### § 2 Nachweis der Fachkenntnis

<sup>1</sup>Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 sowie durch eine fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der Geotechnik erbracht. <sup>2</sup>Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung auf dem Gebiet der Geotechnik wird durch die Teilnahme an einer geeigneten Fortbildung erbracht. <sup>3</sup>Er soll den Mindestumfang von 24 Fortbildungspunkten innerhalb der letzten drei Jahre nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.

#### § 3 Berufserfahrung

- (1) <sup>1</sup>Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf geotechnischem Gebiet vorausgesetzt. <sup>2</sup>Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. <sup>3</sup>Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:
  - Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Geotechnik,
  - 2. drei selbst gefertigte geotechnische Berichte in Anlehnung an DIN 4020 A7 mit unterschiedlichen Schwerpunkten,
  - 3. Liste von selbst bearbeiteten geotechnischen Referenzprojekten der Kategorien GK2 oder GK3, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eigene Erklärung oder durch Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.
- <sup>3</sup>Die Referenzprojekte nach Nr. 3 sollen nicht älter als drei Jahre sein.
- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, soweit sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der Geotechnik Auskunft geben können.

#### § 4 Fachgremium

- Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer

- sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das "Fachgremium für Geotechnik" berufen werden.
- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
  - 1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
  - über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Geotechnik verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der Vertreterversammlung bestätigt. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ²Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

#### § 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ²Es kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.
- (3) Anerkannte Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nach Landesbauordnungsrecht, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Geotechnik und verwandte Bestellungsgebiete (z. B. Grundbau und Bodenmechanik oder Erd- und Grundbau), sowie Sachverständige für Geotechnik, die bereits bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes in eine vergleichbare Liste für Geo-

- technik eingetragen sind, können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne den gesonderten Nachweis der Fachkenntnis und der Berufserfahrung eingetragen werden.
- (4) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NIngG verwiesen.

#### § 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Geotechnik erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der Geotechnik sollen nachgewiesen werden. ³Anerkannte Prüfsachverständige und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Sinne des § 5 Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

#### § 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
  - 1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
  - 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
  - 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
  - 4. wenn Zweifel an Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in das Register gilt § 23 Abs. 1 NIngG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.



#### § 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft. Hannover, 24.08.2022 Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler Präsident

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

# Sachgebietsregistersatzung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

Die Sachgebietsregistersatzung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 13.09.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler Präsident

Anlage

### Sachgebietsregistersatzung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

In der Fassung vom 07.07.2022

#### Präambe

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo). Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen.

In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die der Ingenieurkammer ihre Qualifikation im Bereich der SiGeKo nachgewiesen haben.

#### § 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
  - die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
  - ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Ingenieurwesens absolviert haben und
  - besondere Kenntnisse und angemessene Berufserfahrung auf dem Gebiet der SiGeKo nachweisen
- (2) Besondere Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung

- sind gegeben, wenn diese im Bereich der SiGeKo Kenntnisse übersteigen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden können.
- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

#### § 2 Nachweis der Fachkenntnis

<sup>1</sup>Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 sowie durch fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der SiGeKo erbracht. <sup>2</sup>Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung muss durch die erfolgreiche Teilnahme an Schulungen nach RAB 30 Anlage B und C belegt werden.

#### § 3 Berufserfahrung

- (1) ¹Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der SiGeKo vorausgesetzt. ²Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. ³Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:
  - Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der SiGeKo.
  - 2. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten der Stufe 2

gemäß RAB 30 der letzten zwei Jahre, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eine Eigenerklärung oder durch eine Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.

<sup>3</sup>Die praktische Ausübung der SiGe-Ko-Tätigkeit ist nachzuweisen durch mindestens vier selbst durchgeführte Projekte aus den letzten zwei Jahren mit Vorlage von Vorankündigung und SiGePlan nach RAB 31 sowie je 3 Koordinationsberichten pro Projekt zu durchgeführten Baustellenbegehungen.

(2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der SiGeKO Auskunft geben.

#### § 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der Fachkenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das "Fachgremium Register für SiGeKo" berufen werden.
- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
  - 1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
  - über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der SiGeKo verfügen, wie die Antragstellenden.



- (4) ¹Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der auf die Berufung folgenden nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) <sup>1</sup>Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. <sup>2</sup>Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

#### § 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ²Das Fachgremium kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) ¹Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab. ²Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Vorstand.

- (3) Antragstellende, die bereits in vergleichbaren Listen anderer Bundesländer eingetragen sind, können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne den gesonderten Nachweis der Berufserfahrung eingetragen werden.
- (4) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommen Personen wird auf § 27 a Abs. 1 Satz 3 NIngG verwiesen.

#### § 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für SiGeKo erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der SiGeKo sind nachzuweisen.

#### § 7 Streichung

(1) Die Streichung aus dem Register erfolgt

- 1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
- 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
- 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
- wenn Zweifel an Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in das Register gilt § 23 Abs. 1 NIngG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

#### § 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Hannover, 24.08.2022 Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler Präsident

#### **■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau)

Die Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau) mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 13.09.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler Präsident

#### Anlage

#### Ausfertigung-

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 2. Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, 218) die folgende Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau) beschlossen:



#### Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau)

In der Fassung vom 07.07.2022

#### **Präambel**

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für wiederkehrende Bauwerksprüfung. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Es wird entsprechend den Vorgaben der Bauministerkonferenz unterschieden zwischen fachkundigen und besonders fachkundigen Personen.

In den entsprechenden Registern sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer aufgeführt, die eine über das normale Maß hinausgehende Qualifikation im Bereich der wiederkehrenden Bauwerksprüfung nachgewiesen haben.

#### § 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register fachkundiger Personen werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
  - 1. die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
  - 2. ein Hochschulstudium im Studiengang Bauingenieurwesen absolviert haben, und
  - 3. sie Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung im Bereich der wiederkehrenden Bauwerksprüfung nachweisen.
- (2) In das Register besonders fachkundiger Personen werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, mit der Maßgabe, dass über Absatz 1 Nr. 3 hinaus besondere Berufserfahrung nachgewiesen werden muss.
- (3) ¹Entsprechende Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der wiederkehrenden

Bauwerksprüfung das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden kann. <sup>2</sup>Näheres regeln die nachfolgenden Vorschriften.

### § 2 Nachweis der notwendigen Fachkenntnis

<sup>1</sup>Der Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 3. Absatz 2 wird durch ein einschlägiges Studium und durch fachspezifische Fortbildungen auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung erbracht. <sup>2</sup>Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung wird durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen erbracht. <sup>3</sup>Diese sollen den Mindestumfang von 24 Fortbildungspunkten innerhalb der letzten drei Jahre nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt entsprechend.

#### § 3 Berufserfahrung

- (1) ¹Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung vorausgesetzt. ²Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn
  - im Fall des § 1 Abs. 1 eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten, nachgewiesen werden kann, davon mindestens drei Jahre Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen,
  - im Fall des § 1 Absatz 2 eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten nachgewiesen werden kann, davon mindestens fünf Jahre Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr mit technischer Bauleitung.

<sup>3</sup>Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:

- Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung,
- 2. Objektliste mit Auflistung von mindestens sechs geeigneten Obiekten entsprechend der in der Tabelle 1 der Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten (Fassung September 2006) der Bauministerkonferenz genannten Gebäude(typen) und Bauteile (s. Anhang), für die die Tragwerksplanung erstellt wurde, unter Angabe der Art der baulichen Anlage, Angabe der Gebäudeklasse, Zeitraum der Bearbei-
- 3. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eigene Erklärung oder durch Erklärung des Arbeitgebers/Büroinhabers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.

<sup>4</sup>Bei dem Nachweis im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen sind die Kopien der Prüfberichte und gegebenenfalls eine Bestätigung des Vorgesetzten, dass der Antragsteller Aufsteller des Standsicherheitsnachweises ist, beizufügen. <sup>5</sup>Für den Nachweis der technischen Bauleitung ist eine Bestätigung über die fachliche Eignung durch fachkundige Dritte vorzulegen. <sup>6</sup>Die Referenzprojekte sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

- (2) Ein Nachweis über den Eintrag in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder eines anderen Bundeslandes wird bei Eintragung in das Register Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau anerkannt, wenn zusätzlich eine mindestens den Anforderungen des Absatz Satz 2 Nr. 1 (Fachkunde) bzw. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 (besondere Fachkunde) entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen wird.
- (3) Weitere Nachweise können vorge-



legt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung Auskunft geben.

#### § 4 Fachgremium

- Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das "Fachgremium für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau" berufen werden.
- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
  - 1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
  - über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung im Hochbau verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der Vertreterversammlung bestätigt. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ²Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

#### § 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ²Es kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

- und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.
- (3) <sup>1</sup>Anerkannte Prüfingenieure für Baustatik nach Bautechnischer Prüfungsverordnung sowie für einschlägige Bestellungsgebiete aus dem Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. die in der von der Ingenieurkammer geführten Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieur eingetragen sind, können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne den gesonderten Nachweis der Fachkenntnis und der Berufserfahrung eingetragen werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn
  - die Anerkennung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder
  - 2. die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.
- (4) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NIngG verwiesen.

#### § 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinne und Ingenieure gestrichen wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird die eingetragene Person von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung sollen nachgewiesen werden. ³Anerkannte Prüfsachverständige und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Sinne des § 5 Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

#### § 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
  - 1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
  - 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
  - 3. wenn die eingetragene Person die Streichung aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder dem Register beantragt oder
  - 4. wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in das Register gilt § 23 Abs. 1 NIngG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

#### § 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Hannover, 24.08.2022 Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler Präsident